

BDKJ-Bundesvorstand · Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf

An das

Bundesministerium der Verteidigung

Recht und Organisation ROIII4

Düsseldorf Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
fon 0211.4693-0
fax 0211.4693-120

Berlin Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
fon 030.2887895-0
fax 030.2887895-5

Datum: 14.08.2025

**Stellungnahme des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) zum Entwurf
eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes - Wehrdienst-
Modernisierungsgesetz (WDMoG)**

Der BDKJ begrüßt, dass der Gesetzentwurf keine allgemeine Wehrpflicht reaktiviert, sondern auf Freiwilligkeit setzt. Wir lehnen verpflichtende Gesellschaftsdienste entschieden ab. Engagement muss freiwillig und selbstbestimmt sein, um seinen Wert für die Gesellschaft und die persönliche Entwicklung entfalten zu können.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Resilienz entstehen in besonderem Maße durch ziviles Engagement, welches die über sechzigjährige Erfahrung im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) deutlich zeigt. Als BDKJ bedauern wir es daher, dass zivile Dienste bei den aktuellen Überlegungen zum Wehrdienst nicht ausreichend mitgedacht werden. Zivile Dienste dürfen nicht als minderwertiger Ersatz verstanden werden, sondern müssen von Beginn an gleichwertig gestaltet sein, um jungen Menschen echte Möglichkeiten zum Lernen und Engagement zu eröffnen. Gleichzeitig betont der BDKJ, dass die Einführung eines Wehersatzdienstes nicht dazu führen darf, jungen Menschen ohne Wehrpflicht den Zugang zu zivilen Freiwilligendiensten zu erschweren und ihnen so die Chance zu nehmen, sich aktiv für eine solidarische und krisenfeste Gesellschaft einzusetzen.

1. Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst "Vision 2030"

Wir unterstützen ausdrücklich die „Vision 2030“¹ und setzen uns dafür ein, zivile Dienste von Anfang an in die Ausgestaltung des Wehrdienstes einzubeziehen. Gleichzeitig fordern wir, dass der Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst parallel zu einer

¹ <https://www.rechtauffreiwilligendienst.de/>

Ausweitung des Wehrdienstes umgesetzt wird. Es muss sichergestellt sein, dass alle jungen Menschen die gleichen Chancen erhalten. Weder begrenzte Kapazitäten im Freiwilligendienst, regionale Unterschiede oder lange Wartezeiten dürfen zu Benachteiligungen führen. Die wichtigsten Eckpunkte der „Vision 2030“ sind folgende:

- Wo (junge) Menschen, Einsatzstellen und Träger sich auf den Abschluss einer Freiwilligendienst-Vereinbarung einigen, garantiert der Rechtsanspruch den Dienst.
- Ein den Lebensunterhalt sicherndes, vom Bund finanziertes Freiwilligengeld, dessen Betrag sich am BAföG-Höchstsatz orientiert, ermöglicht allen Interessierten einen Freiwilligendienst.
- ALLE jungen Menschen sollen eine individuelle Einladung und Einzelberatung für einen Freiwilligendienst erhalten. So kommen die Freiwilligendienste viel stärker ins Bewusstsein der Gesellschaft. Die jungen Menschen werden angeregt, sich für ein Angebot mit Rechtsanspruch zu entscheiden.

2. **§15a: Bereitschaftserklärung (WDMoG)**

Bei der geplanten Anschreibung aller jungen Menschen darf der Blick nicht allein auf den Wehrdienst gerichtet werden. Bei der Bereitschaftserklärung muss zugleich auch die Möglichkeit eines Freiwilligendienstes als gleichwertige Option aufgezeigt werden. Ebenso sollte auf die Seite www.freiwillig-ja.de verwiesen werden. Das Interesse an einem solchen Dienst sollte in Anlehnung an den vorgeschlagenen § 15a Abs. 1 Nr. 2 WPfLG abgefragt werden. Hierfür bedarf es auch der rechtlich eingeräumten Möglichkeit im neuen § 15a WPfLG sowie im neuen § 58b SG, zusammen mit der Aufforderung nach Satz 1 Informationen über die zivilen Freiwilligendienste zu versenden.

3. **Anpassungen im Kriegsdienstverweigerungsgesetz**

Wir begrüßen besonders, dass im Rahmen des Vorhabens zuerst keine Wehrpflicht wiedereingesetzt werden soll, sondern auch der neue Wehrdienst dabei auf Freiwilligkeit setzt. Die Verpflichtung wehrpflichtiger Männer zum Ausfüllen des Fragebogens betrachten wir in diesem Sinne grundsätzlich kritisch, erkennen aber ihre dargestellte Notwendigkeit sowie insbesondere ihre Rechtmäßigkeit selbstverständlich vollumfänglich an. Von 2002 bis 2011 bot das Zivildienstgesetz in § 14c die Möglichkeit, einen Freiwilligendienst anstelle des Zivildienstes zu leisten. Diese Möglichkeit muss weiterhin bestehen und ebenso für den Bundesfreiwilligendienst und den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst gelten.. Im Rahmen der Ausgestaltung eines modernen Ersatzdienstes wäre zu prüfen, inwieweit Freiwilligendienste, mit ihren vorhandenen zivilgesellschaftlichen Strukturen, die Funktion eines Ersatzdienstes

übernehmen können. Dabei gilt es von unserer Seite zu betonen, dass der Ersatzdienst die gleichen Rahmenbedingungen hat wie der des zivilen Freiwilligendienstes. Eine längere Laufzeit des zivilen Dienstes stellt für uns eine Ungleichbehandlung da. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Ersatzdienstes muss dieser maßgeblich von zivilgesellschaftlichen Strukturen getragen werden. Er wird unweigerlich Auswirkungen auf die etablierten Freiwilligendienstformate haben. Aus unserer Sicht sind daher folgende Punkte unbedingt vor einer Wiedereinführung zu berücksichtigen:

- Es sollte eine vorherige Evaluation des „alten Zivildienst“ durchgeführt werden, um die positiven, wie negativen Erfahrungen bei der Entwicklung des neuen Angebots zu berücksichtigen. Ebenso sollte bei der Bildung des Ersatzdienstes auf die Erfahrungen aus dem Bundesfreiwilligendienst zurückgegriffen werden, welcher nach Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes im Jahr 2011, als ein weiterer Freiwilligendienst eingeführt wurde. Bei den Freiwilligendienstformaten handelt es sich um gut etablierte Bildungs- und Orientierungsangebote, in denen die Freiwilligen im Zentrum stehen. Die positiven Aspekte aus den Freiwilligendiensten sind unbedingt zu würdigen und bei der Ausgestaltung eines möglichen Ersatzdienstes mit einzubeziehen.
- Bei der Einführung eines Ersatzdienstes gilt unbedingt die Vermeidung negativer Effekte wie Verdrängung bestimmter Gruppen, Ungleichbehandlung bei Vergütung gegenüber Menschen, die Freiwillig einen Dienst für die Gesellschaft übernehmen. Ebenso darf keine Entwertung sozialer Arbeitsfelder erfolgen, damit nicht fälschlicherweise der Eindruck entsteht, dass die Ersatzdienstleistenden als billige Hilfskräfte in einem unattraktiven Arbeitsfeld eingesetzt werden. Genauso dürfen die vielfältigen Einsatzfelder im Freiwilligendienst wie beispielsweise auch in den Bereichen Kultur, Sport und Umwelt sowie die internationalen entwicklungspolitischen Freiwilligendienste nicht verdrängt werden. Ein Großteil dieser potenziellen Negativ-Effekte kann durch die Umsetzung der drei Forderungen des anschlussfähigen Konzepts der Vision 2030 abgefedert werden.
- Bei der Planung einer möglichen Wiedereinsetzung eines Ersatzdienstes müssen die zivilgesellschaftlichen Akteure von Anfang an beteiligt werden. Sie verfügen über die nötige Expertise, um eine sinnvolle Ausgestaltung zu gewährleisten und negative Auswirkungen zu vermeiden. Der Bundesarbeitskreis FSJ sowie die Zentralstellen aller Freiwilligendienstformate sind daher als Fachgremien in die Diskussion und Konzeption einzubeziehen.

Wir begrüßen abschließend insbesondere, dass die gesetzliche Grundlage des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im KDVG unangetastet bleibt.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.